

Fachdienst Recht
Frau Deicke-Schäfer
I.1 – Ad/KR/Kreisgremien/Antrag AfD

Bad Schwalbach, 20.05.2020
☎ 374

ST-KR
Herrn Rubel
Herrn Matera

über
Herrn Landrat Kilian

Li 26. Mai 2020

über
FBL I, Herrn Schardt

25/05

im Hause

**Kreistagssitzung am 9. Juni 2020
Antrag der AfD-Fraktion Nr. 13/20 vom 12. Mai 2020**

Die AfD-Fraktion bittet den Kreisausschuss zu prüfen,

- 1) „inwieweit Ausschuss-Sitzungen der Kreisorgane grundsätzlich über Video- oder Telefonkonferenzen, besonders in Hinblick auf rechtliche und technische Möglichkeiten, abzuwickeln wären.“
- 2) „inwieweit Kreistags-Sitzungen grundsätzlich über Video- oder Telefonkonferenzen, besonders in Hinblick auf rechtliche und technische Möglichkeiten, abzuwickeln wären.“

In rechtlicher Hinsicht gilt aufgrund der aktuellen Gesetzeslage (unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung von Bürgermeisterwahlen vom 24. März 2020 sowie des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020) folgendes:

Zu 1)

Trotz der bestehenden Krise von nationaler Tragweite hat sich der hessische Gesetzgeber in den o.g. Novellierungen der HGO/HKO dagegen entschieden, Sitzungen per **Telefon- oder Videokonferenz** zuzulassen.

Den kommunalen Vertretungskörperschaften und ihren Ausschüssen (Hilfsorganen) ist es somit nicht gestattet, „virtuelle“ Sitzungen durchzuführen. Infolgedessen können sie im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen auch keine rechtswirksamen Beschlüsse fassen. Auch die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 20/2685 S. 1) zur Neufassung des § 27 Abs. 3a HGO, die am 6. Mai 2020 verabschiedet wurde, bestätigt, dass Telefon- oder Videokonferenzen keinen Sitzungscharakter haben. Dort heißt es wörtlich:

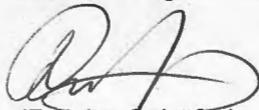
„Seit den kontaktbeschränkenden Regelungen durch die Dritte VO zur Bekämpfung des CoronaVirus in der Fassung vom 20. März (in GVBl. S. 178, 180) finden Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen aufgrund der aktuellen Lage vielerorts nicht statt. Dennoch stehen die Gemeindevertreter vielfach im Austausch via Telefon- oder Videokonferenzen, **ohne dass diese den Charakter einer Sitzung im Sinne des § 27 Abs. 3 erfüllen.**“

Nur eine scheinbare Ausnahme macht der Gesetzgeber im **Umlaufverfahren nach § 30a HKO**. Zwar heißt es in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 20/2591 S. 6), dass die **Beratungen** mittels Telefon- oder Videokonferenzen geführt werden können, allerdings nur zu dem Zweck „*anschließend Entscheidungen im Umlaufverfahren*“ zu treffen. Hieraus folgt eindeutig, dass es auch im Rahmen der Zuständigkeit des „Eilentscheidungsausschusses“ nicht möglich ist, Beschlüsse in „virtuellen“ Sitzungen zu fassen.

Die hiesige rechtliche Einschätzung wird im Übrigen auch von der Kommunalabteilung des Innenministeriums geteilt, wie der Hessische Landkreistag mitteilte (Stand: 21. April 2020).

Zu 2)

Aus den unter 1) genannten Gründen ist es dem Kreistag (ebenfalls) nicht gestattet, „virtuelle“ Sitzungen durchzuführen.


(Deicke-Schäfer)